



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Organisation der preußischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn, 1802 - 1806

Kraayvanger, Theodor

Paderborn, 1904

1. Die paderbornische Verwaltung zur bischöflichen Zeit.

urn:nbn:de:hbz:466:1-23995

Unordnung und Lässigkeit eingeschlichen, wie die folgenden Zeilen in aller Kürze zeigen werden.

1. Die paderbornische Verwaltung zur bischöflichen Zeit.

Die oberen Behörden.

a) Das Geh. Ratskollegium.¹

Die oberste Landesbehörde war das Geheime Ratskollegium. Es bestand aus sieben Mitgliedern, denen aber bei großer Geschäftsanhäufung noch einige Hof- und Reg. Räte als Referendare hinzugesellt werden konnten. Die Mitglieder des Kollegiums wurden vom Landesherrn ernannt; doch war er nach der Wahlkapitulation verpflichtet, den Präsidenten und zwei Räte aus der Reihe der Domkapitulare und zwei aus der Ritterschaft zu nehmen. Zum Ressort des Geh. Ratskollegiums gehörten die Reichs- und Kreissachen; die kirchlichen und militärischen Angelegenheiten, insofern sie nicht unmittelbar den Fürsten angingen; Grenz- und Landesstreitigkeiten; die Vereidigung der Geheim- und Hofräte, der Drosten, des Offizials und Hofrichters; Aufsicht über die Landeskassen in Abwesenheit des Fürsten; Aufsicht über die Ämter und Gilden und alles, was in die Verwaltung des Landes einschlug, wie Jurisdiktions-, Jagd- und Forstsachen, wenn die Hofkammer oder die Beamten mit einem Dritten über diese Sachen in Streit gerieten. Jeden Dienstag und Sonnabend versammelten sich die Mitglieder dieses Kollegiums in der Kanzlei. Unter seiner Oberaufsicht standen die drei Ober- und sämtliche Untergerichte, wenn die Vollstreckung landesherrlicher Verordnungen, Verwaltung der Gerichtsbarkeit, Beitreibung der Landessteuern und die zur Oberpolizei des Landes gehörigen Gegenstände in Frage kamen. In der Landesgesetzgebung wurde das Kollegium nur in seltenen Fällen um sein Gutachten angegangen.

¹ A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 5: Die höheren und niederen Behörden in Paderborn.

b) Die Hofkammer.¹

Die Hofkammer, die im fürstlichen Schloß zu Neuhaus ihren Sitz hatte, bildete im eigentlichen Sinne die bisherige Domänenkammer. Sie führte die Aufsicht und Verwaltung über die landesherrlichen Güter und Gerechtsame und befaßte sich auch mit der Untersuchung und Bestrafung von Vergehen gegen landesherrliche Verordnungen, insofern sie nicht verbrecherische Handlungen waren.

Als eine besondere Abteilung der Hofkammer unterschied man die Lehenkammer, an deren Spitze ein Lehnsdirektor stand. Dieser hatte die auf landesherrlichen Lehen des Stiftslandes sich beziehenden Hoheits- und Feudalrechte zu verwalten.

Die unteren Behörden.

Die Einteilung des Landes war nicht organisch. Es gab keine übereinstimmenden Verwaltungsbezirke, sondern, wie schon im vorigen Kapitel dargelegt, ein buntes Gemisch von Gerichtsbarkeiten. Man hatte diese Gerichtsbarkeiten oder Ämter so beibehalten, wie sie sich historisch entwickelt hatten. Auf die zwei Kreise, in die das Land durch den Höhenzug des Teutoburger Waldes geschieden war, verteilten sich die Ämter, deren es zehn gab,² wie folgt: Dem westlichen oder unterwaldschen Distrikt waren beigelegt: 1. das Amt Neuhaus, in dessen Bezirk die Städte Paderborn, Boke, Delbrück und Salzkotten lagen, 2. das Amt Büren, 3. das Amt Lichtenau, 4. das Amt Wewelsburg und 5. das Amt Wünnenberg. Die übrigen fünf Ämter, nämlich Dringenberg, dem nicht weniger als dreizehn Städte und siebenzig Dörfer unterstellt waren, so daß es ungefähr zwei Drittel des Landes umfaßte; dann Beverungen und Herstelle, Steinheim, Lügde und die Samtämter³ Schwalenberg, Stoppenberg und Oldenburg bildeten

¹ Rosenkranz: Gesch. des Hochstifts Pad. S. 133.

² Pad. Hof- und Staatskalender v. Jahre 1802. Ferner Rosenkranz: S. 55 und 56.

³ Unter Samtämtern sind solche Ortschaften zu verstehen, die von Paderborn und Lippe gemeinsam verwaltet wurden.

den östlichen oder oberwaldschen Kreis. Die Beamten, die diese Ämter verwalteten, in der Regel¹ ein Droste und ein Amtsrentmeister, übten die Polizeigewalt und die Gerichtsbarkeit aus. Ihre Ernennung erfolgte durch den Fürsten ohne Hinzuziehung der Stände. Nur das Amt Delbrück machte hiervon eine Ausnahme, indem der Landesherr nach der Wahlkapitulation gezwungen war, zum Drost dieses Amtes einen Domkapitular zu ernennen. Zu den übrigen Stellen konnte er erwählen, wen er wollte; nur mußte der Bewerber vom Adel und im Lande geboren sein.

e) Die Städte.

Die Magistrate der 23 Städte wurden jährlich gewählt,² mit Ausnahme des Sekretärs, dessen Amt lebenslänglich war. Das Personal des Magistrats war meist viel zu stark. Im allgemeinen setzte sich der Magistrat zusammen aus zwei Bürgermeistern, mehreren sonstigen Beamten und einer ganzen Schar Ratsherren, „die wenig Verständnis für städtische Angelegenheiten zeigten“.³ Infolgedessen ist es sehr begreiflich, daß es um die Verwaltung des städtischen Vermögens nicht gut stand, da sie den Magistraten unter der Aufsicht eines fürstlichen Beamten, oder, was noch viel häufiger der Fall war, jenen allein überlassen war. Eine besondere Behörde, deren Ausgabe es gewesen wäre, von Zeit zu Zeit die städtischen Rechnungen zu revidieren, für eine bessere Handhabung der Kämmerei-Einnahmen Sorge zu tragen und über die Zweckmäßigkeit von Bauten und andere wichtige Sachen zu wachen, gab es auch nicht. Wurde aber jemals einem fürstlichen Beamten der Auftrag zu einer Revision erteilt, so versah er sie, weil er keine Gebühren dafür erhielt, nur sehr oberflächlich. Von den Mitgliedern des Magistrats aber war, abgesehen davon, daß es ihnen an den erforderlichen Kenntnissen fehlte,

¹ Pad. Hof- und Staatskalender v. Jahre 1802 u. Pad. Akt. Nr. 230. Bericht des Int. Geh. Ratskollegiums an die Organis.-Kommission vom 15. Febr. 1803.

² Vgl. den Bericht Pestels über die Pad. Städte. Pad. Akt. Nr. 237.

³ Vgl. den Bericht Pestels. Pad. Akt. Nr. 237.